

„.... hoch zu Ross mit Lanze und Schwert!“

Anmerkungen zum „Adel als dem ersten Stand im Staate“

1. „Freiheit, die ich meine ...“

„Stadtluft macht frei“ ist eine Rechtsregel des Mittelalters, die es einer Person von *unfreiem Stand* möglich macht, sich von seiner Dienstpflicht (*serritum*) gegenüber seinem Herrn zu lösen, ohne dessen angestammtes Herrenrecht (*proprietas*) zu verletzen. Der in die Stadt entlaufene *servus* kann sich von diesem Dienstzwang „nach Jahr und Tag unangefochtenen Aufenthalts in der Stadt befreien“, wenn sein Herr seinen Anspruch auf das *serritum* länger als *Jahr und Tag* nicht geltend gemacht hat.

Diese Rechtsregel muss der baltische Guts-herr Johann Uexküll v. Riesenbergs wohl nicht richtig eingeschätzt haben, als er seinen entlaufenen Bauern Sureperre Maddis auf dem Territorium der Stadt Reval hat ergreifen und später umbringen lassen. Der Rat der Stadt sperrte ihm das sonst übliche *freie Geleit*, ergriff ihn bei nächster Gelegenheit in der Stadt und ließ ihn hinrichten (1535). Die Familie des Hingerichteten erklärte der Stadt die Urfehde und drohte mit Rache. Dem Ordensmeister gelang es schließlich nach vielen Auseinandersetzungen im Jahre 1543, „das Missvergnügen“ zwischen Stadt und Ritterschaft beizulegen.

Diese Geschichte dokumentiert anschaulich eine Kollision mehrerer Rechtskreise: den Status eines geflohenen Unfreien, den Status der Stadt Reval und den der Ritterschaft. Und wenn „Luft frei macht“, so bezieht sich der Begriff *Luft* auf den Rechtskreis eines Territoriums, in dem sich eine Person niedergelassen und sich vom „Schutz und Schirm“ seines Gutsherrn unter den (Rechts-) *Schutz und Schirm*, den Gerichtsstand und die Immunität einer anderen Territorialmacht (*potestas*), nämlich den der Stadt Reval begeben hat. Dort musste sein Herr ihn nach Ablauf eines Jahres und eines Tages frei zurücklassen – „in urbe liberum relinquet“. Der Eingriff der *potestas* der Ritterschaft war unvereinbar mit der der *potestas* der Stadt Reval

und musste zu dem schwerwiegenden Konflikt führen.

Ein solches Geschehen beleuchtet das mittelalterliche System der *Ständeordnung*, in der der *Status* einer jeden Person bereits bei seiner Geburt bestimmt ist. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal ist das der *persönlichen Freiheit*. Eine staatsbürglerliche Gleichheit gibt es im Mittelalter noch nicht. Die Grundordnung sind der Freie – *liber* – und der Unfreie – *servus* – und die Zugehörigkeit zu einer ständischen Gruppe: Der *bäuerliche Dorfgenosse* nimmt teil an der *Allmende* seines Dorfes und an den Wahlen zu Ämtern und Funktionen im Dorf, der *Leibeigene* ist gebunden „an den Leib“ seines Herrn, der *Hörige* an das Land, das er abgabepflichtig bewirtschaftet, und der Dienstmann und Ministeriale ist gebunden an Haus und Hof eines Mächtigen, für den er wichtige Ämter verwaltet. Und der städtische Grundbesitzer ist Mitglied der Bürgerschaft einer Stadt mit ihrer eigenen Stadtgemeindeverfassung und ihren Gilden und Zünften. Eines ist allen Personen gemeinsam: Sie haben sich im Kreise ihres jeweiligen Standes entsprechend seinen Gesetzen, Satzungen, Schragnen, Regeln und Ordnungen zu verhalten – eben *standesgemäß*. Wer von gleichem Stande ist, ist mit dem anderen *ebenbürtig*.

Die Grenzen der Ständegesellschaft sind aber durchlässig, was ihr *frisches Blut* zuführt und im Laufe von Generationen die soziale Ordnung verschiebt und verändert. Ein Aufstieg in einen höheren Stand ist möglich durch Freilassung aus der Leibeigenschaft, durch *Verjährung* oder etwa durch kaiserliche „*Begnadigung*“, auch durch Heirat, entsprechend dem Rechtssprichwort, „*Ein Ritters Weib hat Ritters Recht*“. Ein Abstieg ist ebenso möglich, etwa durch Unterwerfung und Ergebung, durch Strafurteil oder durch Misshandlung – hier gilt die Regel „*Trittst du mein Huhn, bist du mein Hahn*“. Dies bedeutet, heiratet ein Freier eine Leibeigene, so wird er leibeigen, es sei denn, dass er die Leibeigene loskaufst.

In der Klasse der Freigeborenen gibt es wiederum zahlreiche Stufen, die sich hinsichtlich ihrer Freiheiten und Rechte stark voneinander unterscheiden, und in den vielen Regionen haben sich voneinander abweichende Gewohnheiten und Traditionen herausgebildet. Eines aber haben die Stände der Freigeborenen gemeinsam, nämlich das Recht, sich nach denjenigen Rechtsnormen zu richten, die sich ihr Stand aufgrund seiner Autonomie selbst gegeben hat, sowie das Recht, sich zu Bündnissen zusammenzuschließen, beispielsweise zu Innungen, Eidgenossenschaften, Orden, Bruderschaften oder auch zu Ritterschaften. Die Freiheit eines Standesgenossen wird innerhalb eines solchen Rechtskreises bestimmt und auch begrenzt. Der Sachsen-Spiegel (um 1220) nennt sieben Standesklassen, die er in einer *Heerschildordnung* bezeichnet: Im ersten Heerschild ist der König, im zweiten die geistlichen Fürsten, im dritten die weltlichen Fürsten, im vierten Grafen und Freiherren, im fünften die sog. Mittelfreien, im sechsten die Dienstmannen, im siebenten alle Freien, die nicht ritterlicher Geburt sind (Ssp I.3.).

Die erste Klasse der Freien bildet der Adel oder Herrenstand. Seine Geschichte reicht zurück bis ins 8. Jhd. und ist eng verwoben mit seinen Aufgaben von Eroberung und Verteidigung des Landes, die schon von der Sache her eine sehr feste Rangordnung nach sich ziehen mussten. Als Ausgleich für seine Pflichten werden ihm Privilegien und Vorechte eingeräumt, die im Laufe von Generationen gefestigt und ausgebaut werden. Fast tausend Jahre später bestimmt das *ALR*, das *Allgemeine Preußische Landrecht* von 1794, immer noch: „Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt ... die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob“ (*ALR II. Teil, Neunter Titel § 1 ff.*), und das, obwohl die Wehrverfassungen der Länder im Deutschen Reich längst modernere Strukturen angenommen haben.

Gegenstand dieser Betrachtung sind dieser frühmittelalterliche Ausgangspunkt und die Entwicklung des *alten Adels* bis hin zur Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Wehrverfassung und ihrer Umbrüche, des Feudalwesens mit seinen Rechtsinstituten

von *Leben* und *Vasallität* sowie der seinerzeit vorherrschenden Ansicht, nach welcher die kriegerische Ehre als die höchste angesehen wird.

2. „*Die Vertheidigung des Staats*“

„*Die Vertheidigung des Staats*“ – diese vornehmste Aufgabe des Adels durchzieht seine gesamte Geschichte von Anfang an, insoweit ist sie auch ein Stück weit Militärgeschichte. Zu einer ersten großen Herausforderung kommt es im 8. Jhd. nach der Besetzung der iberischen Halbinsel. Innerhalb von wenigen Jahrzehnten hatten die Mauren mit ihren nicht berechenbaren Razzien (*razzia*, arab. = Beutekriegszug) die Kontrolle über das Land gewonnen. Die arabische Taktik des „*karr wa-farr*“ – ein *hit-and-run*-Vorgehen – hatte einen so durchschlagenden Erfolg, dass die Eroberung über die Pyrenäen hinweg nach Aquitanien fortgesetzt werden sollte.

An diesem Punkt setzt Karl Martell (*der Hammer, †741*) eine neue Waffengattung ein – das *fränkische Reiterheer*, das nun für die nächsten Jahrhunderte das Bild auf den Schlachtfeldern bestimmen sollte und als Vorläufer des Rittertums gilt. Das Volksheer der Franken bestand traditionell aus Fußkriegern, die bewaffnet mit Schwert, Schild und Streitaxt in altgermanischer Weise in keilförmigen Kolonnen (*cunei*) zur Schlacht aufgestellt werden. Nur die Heerführer und ihre engen Gefolgsleute sind beritten und mit Lanzen ausgerüstet, ebenso Angehörige angesehener Familien. Karl Martell erkennt, dass diese Taktik gegen die Mauren nicht zum Erfolg führen kann und ordnet den Einsatz einer leichten Reiterei an, die mit Lanze, Schild, Schwert sowie Bogen, Köcher und Pfeilen ausgerüstet und äußerst wendig ist. Zusätzlich setzt er eine mit Ring- und Schuppenpanzer bewehrte schwere Reiterei ein. In der Schlacht bei Tours im Jahre 732 ist es Karl Martell, der so den Arabern Einhalt gebietet und sie zum Rückzug bewegt – was möglicherweise auch andere Gründe hatte. Auf der iberischen Halbinsel bleiben sie noch bis zum Jahr 1492.

Bereits in der Mitte des 9. Jhdts. kommt es bei den Franken zu einer Dominanz der schwer gerüsteten Panzerreiter. Für Kaiser Heinrich I. (†936) bedeutet dies, „*der Sieg müsse immer an die Fahnen einer geübten und kühnen Reiterei gefesselt sein*“. So wird die schwerbewaffnete Reiterei zur Elitetruppe des mittelalterlichen Heeres. Für alle Freien besteht Wehrpflicht. Die Waffenrüstung und Verpflegung muss jeder Wehrpflichtige selbst aufbringen. Wenn die Königsboten zu den Waffen rufen, organisieren die Grafen in den Gauen das Aufgebot, und der Herzog führt die Truppen in den Kampf. Der Wert einer Ausrüstung, in Kühen beziffert, macht eine Anzahl von etwa 45 Tieren aus. Allein das Streitross ist zwölf Kühe wert. Hinzuzurechnen ist Verpflegung für mehrere Monate, auch für den An- und Abmarsch zur Sammelstelle mit dem Karren für Zugtiere und Knechte. Das sind sehr hohe Anforderungen, die an die freien Franken gestellt werden. Ergänzt wird das Heer durch stationäre Mannschaften (*scara*), die auf den über das ganze Reich verteilten Pfalzen und Domänenhöfen Dienst tun. Sie sind zuständig für die Sicherheit des Reise-Königtums, aber auch für kleinere kriegerische Expeditionen und für Maßnahmen der Grenzsicherung, für die das große Heer nicht aufgeboten zu werden braucht.

3. Das Lehen – Finanzierungsinstrument für allerlei Dienste

Der Herrenstand

In den ältesten Sitten heißt es „*Frei Mann – frei Gut*“. Was das Verhältnis zur Obrigkeit angeht, so wird „*freiwillig dargeboten, allmählich bittweise verlangt und endlich herrisch befohlen*“ (Jacob Grimm, †1863). Der Umfang der Leistungen für das Aufgebot zur Heerfahrt und die zu stellenden Kontingente an Reiterei und Fußvolk bestimmen sich nach Grundbesitz und Vermögen, nach dem Besitz an Gütern, Hofstellen und Leuten. Und das war in den kriegerischen Zeiten ein ungeheuerer Aufwand, den sich vor allem die reichen Grundbesitzer leisten konnten. Das waren der König, seine Familie und sein Gefolge, die Kirche und diejenigen fürstli-

chen Geschlechter, die durch wichtige Funktionen im Heer und bei Hofe, durch Beuteanteil bei den Eroberungen, Tribute, Geschenke, Kriegsgefangene und vornehme Heiraten großen Reichtum angesammelt hatten und eine solche Mannschaft unterhalten konnten, die ihrem Auftreten Autorität und Nachdruck verliehen und ihnen durch die Wahlen in den Volksversammlungen die einflussreichen Ämter in der Verwaltung bei Gericht und im Militär sicherten.

Diese Schicht der Mächtigen schafft es im Lauf von vielen Generationen, ihre Grafschaften und Reichsämter in Erbländer zu verwandeln und sich von einem Landesherrn unabhängig zu machen, eine eigene Landeshoheit auszubilden und ihre Territorien zu Herrschaften (Dynastien) umzuformen, mit den Privilegien einer eigenen Gerichtsbarkeit und Immunität, dem Recht zur Einberufung zum Kriegsdienst sowie Vorrichten hinsichtlich der Freiheit von öffentlichen Lasten und Abgaben und dem Recht, auf dem Reichstag zu erscheinen (Reichsstandschaft). Die Grundherrschaft ist zweigeteilt: Das Land steht teils in ihrem Eigentum, teils im unmittelbaren vom Reich abgeleiteten Leiheverhältnis. Der Einfluss der Großen erweitert sich mit der Anzahl ihrer Dienstleute, die von ihnen abhängig sind, sowie mit ihrem Besitz an Reichs-, auch Kirchengütern. Für diese weitreichenden Privilegien sind sie verpflichtet zu Kriegsdienst und Hoffahrt sowie zu „Schutz und Schirm“ für den Nährstand, den sogenannten Dritten Stand – den *laboratores*, also Bauern. Rechte und Pflichten sind in einer *Reichsdienstordnung* festgelegt. Das ist die Klasse der *Nobiles* oder des Herrenstandes – der spätere sogenannte *Hohe Adel*.

Der Kriegerstand

Zum Aufbau eines schlagkräftigen Reiterheeres mussten in einem Land mit Naturalwirtschaft weitere Ressourcen erschlossen werden. Dafür entwickelte man das Rechtsinstitut der sog. *Vasallität* – ein Dienstvertragsverhältnis zwischen einem Großgrundbesitzer und einem kriegstüchtigen Freien. Auf der einen Seite dieses Modells steht der Großgrundbesitzer, der je nach seinem

Vermögen verpflichtet ist, dem König für dessen Reichsheerfahrten und für die Landesverteidigung ein gewisses Kontingent an Kriegsleuten zur Verfügung zu stellen. Hierfür nimmt er aus der Schicht der weniger Begüterten kriegserprobte Freie in die Pflicht, die er durch einen feierlichen Akt in sein Gefolge aufnimmt und denen er Schutz und Obhut gewährt. Formal geschieht dies durch Handreichung und einen Eid wie „*In Treuen fest*“ auf der Seite des Dienstmannes und auf der Seite des Dienstherrn (*Senior*) durch Waffenreichung. Auf der anderen Seite wird dem Vasallen die erforderliche waffenmäßige Ausrüstung zur Verfügung gestellt und, wenn dieser nicht dauernd am Hof lebt, wird ihm stattdessen ein sogenanntes „*beneficium*“ gewährt, das später Lehen (lat. *fendum*) genannt wird und aus Grundbesitz, Wald-, Fisch- und Jagdrechten, Zöllen, Hofstellen oder Klöstern bestehen konnte.

Mit der Verbindung von Vasallität und der Überlassung eines *Leihegegenstandes* ist das Lehnsvorhältnis begründet. Die Überlassung des Lehens geschieht in den frühen Epochen meist auf Lebenszeit, immer unter dem Vorbehalt des Rückfalls an den Lehnsherrn, beispielsweise im Todesfall oder bei Beendigung der Dienste. Seit dem 9. Jhdts. hat sich das Lehnsvorhältnis bereits so verfestigt, dass der Erbe des Lehnsherrn verpflichtet ist, das Lehen zu erneuern und der kriegstüchtige Sohn des Vasallen berechtigt ist, in die Nachfolge des Lehens einzutreten.

Dieser Stand macht das Kriegshandwerk zu seinem Beruf. Als *miles equus* – als Ritter – werden die Krieger zu Pferd bezeichnet. Ihre Lehngüter werden von ihren Dienstleuten bewirtschaftet, was es ihnen selbst ermöglicht, sich ausschließlich als Berufskrieger zu betätigen und ihrem Lehnsherrn jederzeit zur Verfügung zu stehen, wenn dieser zu den Waffen ruft. Das ist die Klasse der Vasallen oder der Krieger. In späterer Zeit wird auch für diese Klasse der Begriff *Nobiles* verwendet, aus der der sogenannte *Niedere Adel* hervorgeht.

Der Stand der Ministerialen und Dienstmannen

Dem Stand der Unfreien wird eine Gruppe zugerechnet, die als Dienstleute des Königs und der Großen, unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben, als Reiter zu Boten- und Geleitdiensten oder zu Jagd und Krieg, im Hof- und Verwaltungsdienst – zu *consilium et auxilium* – verwendet werden, auch für Gerichtsdienste ihres Herrn. Sie werden als Ministeriale oder Dienstmannen bezeichnet, die sich aus diesen Positionen in der Nähe der Mächtigen in einen sehr privilegierten Status hineinzu bringen wussten. Seit Mitte des 12. Jhdts. gelingt es auch dieser Gruppe, allmählich aus einem Ämterverhältnis in ein Standesverhältnis überzuwechseln mit dem Recht auf Schöffen- und Grafenämter, der Fähigkeit zum Erwerb von Grundbesitz, um schließlich von ihren Fürsten die volle Lehnsfähigkeit zu erwerben. Im Lauf des 14. Jhdts. hatte sich diese früher unfreie Schicht in die Klasse der *Nobiles* hineingedient.

Diese ständischen Gruppen bilden die Wurzeln des **Feudaladels**. *Vasallität* und *Lehen*, das sind die beiden Rechtsinstitute, durch die diese Schichten verbunden sind, die eine Verwaltung und Bewirtschaftung der weiträumigen Territorien dezentral – föderal – zulassen und im Falle einer „*Heerfahrt*“ eine erprobte Kriegsmannschaft ständig auf Abruf bereit halten.

4. „.... ohne Furcht und Tadel“ – Das Rittertum

Die Umstellung von der Fußtruppe der wehrpflichtigen Freien zum Reiterheer der Vasallen führt zu einer völlig neuen Ordnung in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters. „*In der Menge der Ritter bestehe der Ruhm des Reiches und seine Macht, - et potentia nostra consistat*“, so fordert Kaiser Friedrich II. (†1250) einstmals eine Verstärkung für sein Heer an. Es sind die schweren Lanzen- und Speerreiter, ganz in Eisen gehüllt, die mit geschlossenem Visier, wallender Feder, mit Lanze, Degen, Kolben und Streithammer auf einem ebenfalls schwer gepanzerten Hengst in den Kampf ziehen. « *La lance est la*

reine des armes. » Die Technik haben sie sich in Friedenszeiten auf dem Turnierplatz, beim Speerbrechen und Ringelrennen angeeignet. Allein sind sie allerdings nicht in der Lage, Gefechte auszuführen. Zu unbeholfen sind sie in ihrer schweren Rüstung. Sie benötigen mehrere Pferde und schonen das Schlachtross bis zum letzten Augenblick. Einmal vom Pferd gestürzt, ist ein Kampf zu Fuß kaum möglich. Umgeben sind sie daher von Mitkämpfern wie leichten Reitern, Knappen, Knechten, Schützen und sonstigen Fußtruppen. Diese gelten aber nur als Hilfstruppe des Ritters, dem allein Ruhm und Ehre im Kampf zukommen sollen.

Einige Jahrhunderte lang ist die Formel in Gebrauch: „*Das Volk ist da, um zu arbeiten, der Ritter, um zu kämpfen, und der Priester, um zu beten.*“ Die ganze standesgemäße Erziehung eines Ritters dreht sich um das Waffenwerk. Die militärische Erziehung ist Aufgabe der Familie und des Standes. Ausgebildet wird an den Fürstenhöfen, an die die Söhne vornehmer Familien gebracht werden. Die sieben ritterlichen Künste (*septem probitates*) sind Reiten, Schwimmen, Bogenschießen, Faustkampf, Vogelstellen, später auch Schachspiel und Versemachen; hinzu kommen das Auftragen von Speisen und das Bedienen bei Tische. Um dieser Klasse anzugehören, muss man ritterbürtig, zu „*Schild und Wappen*“ geboren sein und ritterliche Ahnen vorweisen können. Die Ritterweihe und das Schwertnehmen bilden das abschließende Ritual, um mit dem Ritterschlag und dem Empfang von Helm, Schild, Lanze und Schwert aus einem Edelknecht einen Ritter zu machen. Zu den Freien nach Ritterart zählen die Geschlechter, die ein Gut besitzen, das im Ritterdienst erworben wurde, oder diejenigen, die die Ritterwürde durch die Gnade des Kaisers oder eines Lehns-herrn erlangten. Damit verbunden ist das Recht, in Ritterorden und Stifte aufgenommen zu werden, Ritter- und Hoflehen zu erwerben, an Ritterspielen und Turnieren teilzunehmen sowie Wappen und Siegel zu führen. Es ist die kriegerische Leistung, die im Mittelalter den Ritterstand ausmacht. Die Kaiser und Könige sind Ritter. Ihr ganzer Hof besteht aus Rittern. Selbst die Bischöfe und Äbte sind von Rittern umgeben und

kämpfen oft an vorderster Stelle mit. Die Herzöge und Grafen sind auf dem Schlachtfeld echte Vorkämpfer. Wer in dieser Gesellschaft nicht Ritter ist, gehört dem Stand der Kleriker, den *oratores* an.

Der ritterliche Beruf hat endgültig die Grenze zwischen den *Nobiles* und den aufgestiegenen *Ministerialen* verwischt. Aus diesem elitären Kampfverband heraus entwickelt sich der Feudaladel mit seinen umfangreichen Freiheiten und Vorrechten, die ihm für seinen aufwendigen Dienst im Krieg und am Hof gewährt werden. Die großen Schlachten des Mittelalters sind reine Reiterschlachten. Das ideale Heer in der Feldschlacht ist dasjenige mit schweren, gepanzerten Rittern. Da gilt die Formel „*Hundert Rosse sind soviel wert wie tausend Mann zu Fuß.*“ Die Schlachtordnung ist die keilförmige Formation oder die breite Linie. Es gilt die Regel: *langsam anreiten, in ausgerichteter Front und dicht geschlossen.* Nach dem Signal haben alle gleichmäßig auf den Feind einzusprengen. Das alles muss wieder und wieder eingebüttet werden.

So ist das gesamte Kriegswesen (*militia*) auf den Adel und die zum Ritterdienst verpflichteten Freien übergegangen. Hieraus bildet sich ein geschlossener, elitärer Schwurverband mit starkem Corpsgeist und eigenen sogenannten *Ridderrechten*. Im 12. Jhdt. hat der „*ordo militaris*“ – ähnlich wie ein geistlicher Orden – feste Gestalt angenommen. Das Ritterheer ist eine Waffengattung eigener Art, weil keine der anderen Waffengattungen es mit ihm aufnehmen kann. Es ist die obere Elite, die sich vom übrigen Kriegsvolk abhebt, die an den fürstlichen, gräflichen, bischöflichen Höfen und Herrensitzen ihre sozialen Zentren findet, mit besonderer Bildung und gepflegter Sitte, und sich nach unten hin exklusiv abschließt. Die vielen Ahnen im Ritterdienst verschaffen schließlich auch den Ministerialen das Prädikat eines ritterlichen Geschlechts. Nur vom Monarchen darf das Gesetz der sogenannten *Ritterbürtigkeit* durchbrochen werden, der auch den zum Ritter erhebt, den er für würdig hält. Aber von dieser Kaste anerkannt zu werden, ist nicht so leicht: „*Wird ein Bauer zum Ritter, so erhält er damit noch lange nicht Ritters Art.*“

Und welchen Weg nimmt das zeitlich befristete Lehen mit seinem Rückfallrecht? Im Laufe von mehreren Generationen ist es der Ritterschaft gelungen, aus dem Rückfallrecht des Lehens zunächst eine Neuverleihung an den Sohn und schließlich das Erbrecht für die Familie zu begründen. So heißt es im *Kleinen Kaiserrecht* (Schwabenspiegel) von 1350 dann auch: „Also werden dienstleute gemacht von dem Kaiser, denen er gab eines Ritters Namen und die er bestätigte mit Schild und Schwert, des Reiches Gut erblich zu besitzen... – des riches guit erbelich czo besiczen.“

5. „.... gegen Igel und Feuermacht“ – Der Niedergang des Rittertums

Zwei Entwicklungen leiten den Niedergang des Rittertums ein: das Aufkommen der Geldwirtschaft und der Fortschritt von Technik und Strategie im Kriegswesen. Das ritterliche Leben standesgemäß zu führen, ist sehr aufwendig. Krieg, Turniere, Hof und Gastmahl kosten viel Geld, der Ertrag aus den Rittergütern ist eher gering, Schulden werden gemacht und Güter verpfändet. Und all das steht im Wettbewerb zu dem prosperierenden Bürgertum und Handwerk in den aufstrebenden Städten. Mit der Geldwirtschaft entwickelt sich das Söldnertum.

Und dann hat man es in der Kriegstechnik gut verstanden, sich auf die gepanzerten Ritterheere mit Erfolg einzustellen. Erfahrungen mit den Arabern auf den Kreuzzügen, mit den Janitscharen, mit den beplankten Streitwagen und Wagenburgen der Hussiten, all das führt zu einem Umdenken im Militärwesen. Die eigentliche historische Wende aber wird durch die „Schweizer“ herbeigeführt, die Vorläufer der Landsknechte. Es sind die Schweizer Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, die im 13. Jhd. kaiserliche Freiheitsbriefe erwirkt hatten, die allen drei Kantonen die Reichsunmittelbarkeit bestätigen und verbrieften, und die sich zu dem ewigen Bunde (1291) zusammengeschlossen haben, um diese Freiheiten zu verteidigen. Sie verteidigen sich gegen die Habsburger, die mit ihren Ritterheeren deutliche Niederlagen gegen die Bauerngemeinschaften hinnehmen müssen: Höhepunkte sind die Schlachten am Morgarten (1315), bei

Laupen (1339) und bei Sempach (1386). Den Burgundern ergeht es später nicht besser. In den Schlachten bei Granson (1476), bei Murten (1476) und bei Nancy (1477) werden auch sie vernichtend geschlagen. Dies war der Beginn der Bildung des Schweizer Staatswesens unter der Führung der Städte mit hoch motivierten Kampfgemeinschaften.

Eines hatten die Eidgenossen verstanden: Die Kriege mussten unter der Führung eines klugen Feldherrn geführt werden, „denn in Kriegen ist Weisheit besser als Stärke.“ Die Kriegsverfassung der Eidgenossen ist althergebrach: Es gibt ein allgemeines Landesaufgebot, und die allgemeine Wehrpflicht gilt bereits ab dem 14./ 16. Lebensjahr. Das Rezept gegen das Bollwerk der Ritter besteht aus zwei Elementen: Es muss ein geeignetes Gelände mit Hindernissen ausgewählt werden und aus einer ursprünglichen Defensivposition blitzschnell in die Offensive umgeschaltet werden können. Dafür bietet die alpine Bergwelt der Schweiz beste Voraussetzungen. Ferner ist der „Schweizer Igel“ als Schlachtordnung entwickelt worden: ein aus zahlreichen „die Spieße und Hellebarden nach allen Seiten vorstreckender Gevierthaufen“ von etwa 30 mal 30 oder 50 mal 50 Mann jeweils in der Front und der Flanke, eng geschlossen wie ein eingerollter Igel. Der Kommandostab besteht aus Angehörigen der adligen Geschlechter aus den Städten und Bauernführern. Die Mannschaften bestehen aus der Kompagnie der langen Spieße, aus Armbrustschützen, Reitern, Büchsenschützen, Hellebardenträgern, Schanzgräbern mit Äxten, Trommlern und Trompetern und Fuhrwerken für die Munition. Hinzu kommt dann am Ende des 15. Jhdts. (1477) die Verwendung der Feuerwaffe. Ein gefürchterter, ehrner Grundsatz bei den Eidgenossen war: Eine Gefangenennahme ist ausdrücklich verboten. Dagegen machen die Ritter gerne Gefangene, für die sie Lösegeld einfordern konnten.

Die Schweizer sind Vorbild für das aufkommende Landsknechtwesen. Neu und entscheidend sind jetzt die kriegerische Erziehung und der Korpsgeist, das Exerzieren und die Disziplin. Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme der Adligen mit ei-

nem Spieß in der Hand und an vorderster Linie. Eiserner Grundsatz für den Erfolg ist die pünktliche Zahlung des Soldes – *der Söldner geht dem Solde nach* – sowie eine gute Verpflegung und der verabredete Anteil an der Beute. Die Schlachtordnung ist nicht mehr ritterlich elitär. Alle Waffen unterstützen sich gegenseitig, die Schützen mit verbesserten Musketen stehen flach, gedeckt durch Pikiere und eine Kavallerie. Mit einer leichten Artillerie kommt es so zu einer unangreifbaren Schlachtordnung, wie sie die Arma Suecia im Dreißigjährigen Krieg unter dem Schwedenkönig Gustav Adolf (†1632) zur Hochblüte dieser Waffengattung bringt: „*Ein Regiment ist so diszipliniert wie e i n Körper und e i n e Seele; die Ohren hören gleichmäßig auf das Kommando, die Augen wenden sich mit demselben Ruck, und die Hände arbeiten wie e i n e Hand.*“ Ab Mitte des 16. Jhdts. verschwinden die Lanze und die schwere Panzerung. Der deutsche Reiter führt nur noch die Pistole – und zwar mehrere Pistolen – und den Degen. Die Schlachtordnung ist angelehnt an die der Infanterie, „*der dicke, tiefe Haufen in langsamster Gangart oder gar stehend den Gegner erwartend und statt mit blanker Waffe mit der Pistole arbeitend.*“

Die Waffengattung „Ritterheer“ mit den qualifizierten Einzelkämpfern ist am Ende. Entscheidend ist aber der Geist der Truppe: Auf der einen Seite der ritterliche Einzelkämpfer innerhalb einer elitären Kaste, dem es um Ruhm, Ehre und Beute geht, der standesgemäß mit Seinesgleichen kämpfen will und neben sich keine anderen Kombattanten duldet. Auf der anderen Seite durch ihren Eid zusammengeschweißte Kampfgemeinschaften, deren unerschütterlicher Patriotismus, deren Siegeszuversicht von Erfolg zu Erfolg zunimmt, dann die auf Sold und Beute ausgehenden Söldner – *herren- und vaterlandslose Gesellen*, wie man sie nannte. Eine religiöse Gesinnung sorgt für die richtige Einstellung der Truppe, und einige Generationen später sind es die revolutionären Garden, die nach den Ideen der Aufklärung für die Befreiung vom Absolutismus kämpfen und siegen – sie alle diszipliniert, gut geschult und unter einer intelligenten, oft charismatischen Führung.

6. Die Ablösung des Lehens (1701 bis in die 1920er Jahre)

Mit der Umorganisation der Wehrverfassung und dem Übergang von der Waffengattung „Ritterheer“ zur Waffengattung „fußkämpfende Söldnertruppe“ als Hauptwaffengattung sowie mit der Einführung von Muskete und Artillerie schwindet die Bedeutung des gepanzerten Reiters. Im 16. Jhd. hat er seinen Wert fast vollständig verloren. Ritterdienste zu Pferd werden von den kriegsführenden Parteien nicht mehr ausgeschrieben. Für die Kriegsherren ist es wirtschaftlich günstiger, einen Sold aufzubringen statt beispielsweise ein rückgefallenes Lehen erneut zu vergeben. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verliert sich dessen Heerfolge allmählich ganz.

Mit dem Ende der Waffengattung „Ritterheer“ hat auch das Rechtsinstitut des Lehens innerhalb der deutschen Länder seine Legitimation verloren. Nach der Rechtsregel „*Cessante causa, cessat effectus*“ war ein Ausgleich längst fällig: Entweder musste das Lehen zurückgegeben oder der Dienst auf andere Weise vergütet werden. Zwangsläufig waren die alten ritterlichen Lehensverpflichtungen den neuen Verhältnissen anzupassen. An die Stelle des Ritterdienstes „*in persona*“ treten nun Geld- und Sachleistungen. Die persönliche Heerfolge wird durch eine Steuer abgelöst. Neue Währung und Verrechnungseinheit ist das *Ritterpferd*. Zahlungsmittel ist das *Ritterpferdgeld*. Auf ein Ritterpferd werden 1.000 fl.* angerechnet. Fällig wird dieser Betrag bei Inanspruchnahme der Dienste, also bei Krieg, Fehden etc. Allerdings ist für die Finanzbedürfnisse der neuen deutschen Staaten ein Ritterpferdgeld bei weitem nicht ausreichend. Die Infrastruktur der Länder verschlingt riesige Beträge. Die Söldner müssen besoldet werden. Und als die Länder dazu übergehen, statt der Söldnerheere stehende Heere aufzustellen, muss der *miles perpetuus* ausgerüstet, ausgebildet und unterhalten werden. Zudem hat der Souverän auf ihn jederzeit Zugriff und macht sich so unabhängig von den früheren

* fl. = Florin = Gulden [Anm. d. Red.]

Vasallen bzw. den oft widerspenstigen adeligen Standesgenossen.

So gehen die Länder mit Beginn des 18. Jhdts. dazu über, die Lehen zu kapitalisieren, umzuwandeln in Volleigentum des Lehnsmannes. In den Gesetzen wird hierfür der Begriff *Allodifikation* (allōd, „volles Eigentum“, von *all* „voll, ganz“ und *ōd* „Gut, Besitz“; lat. *allodium*), verwendet. Die Gründe für dieses Vorgehen sind nachvollziehbar: a) An die Stelle des Ritterpferdgeldes sollen ergiebige jährliche Einnahmen aus den Gütern der ehemaligen Vasallen erzielt werden, b) Söldner und das stehende Heer sind zu finanzieren, c) die Steuerfreiheit der Lehngüter ist abzuschaffen, d) der Finanzhaushalt muss mit regelmäßigen Einnahmen planen können und unabhängig vom Heerfall sein, e) der Grundbesitz soll der freien Güterwirtschaft zur Verfügung stehen, f) die Bürokratie muss von den komplex ausgestalteten Lehnsvverträgen entlastet und g) der Bauernstand soll von den Abhängigkeiten befreit und befriedet werden.

Nicht weniger als zwei Jahrhunderte befassten sich die deutschen Länder mit dieser Transformation. Preußen macht 1702 den Anfang. Früh genug, wie sich zeigte: Der französische Adel gab nicht lange vor dem 14. Juli 1789 nach. Nicht mehr rechtzeitig, wie man damals sagte: „*Himmel, wie bißet er nun für seine Verspätung.*“ Im Laufe des 19. Jhdts. hat die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten das Lehnswesen größtenteils beseitigt. Verfahren und Entschädigung sind geregelt. Die lehnsherrlichen Rechte sind weitgehend aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Die früheren Vasallen sind Eigentümer geworden. Ausgenommen von der Umwandlung waren Güter, die sich bereits im freien Eigentum der Gutsbesitzer befanden, so bei nachweisbar früheren Schenkungen oder Kauf. Ähnlich verläuft es mit den Entlastungen im Zusammenhang mit der Bauernbefreiung.

Ein letzter Rest des Rechtsinstituts des Lehnens findet sich noch in der Welt des *Bürgerlichen Rechts*: Beim unbefristet bestellten Erbbaurecht und der Reichsheimstätte sowie beim Rechtsinstitut des verliehenen Nutzungsrechts der DDR- Bodenreformgesetze

fallen das Eigentum am Grund und Boden und das Nutzungsrecht ebenfalls auseinander.

Eine letzte Anmerkung über die allgemeinen Grundlagen zum Lehns-, Feudal- oder Ritteradel: Es ist eine Geschichte von etwa 1500 Jahren, die sich über viele Territorien, Provinzen, Herzogtümer, Grafschaften, Städte und später souveräne Königreiche erstreckt, von Friesland bis Österreich und Bayern, von Preußen und Sachsen bis Lothringen und Burgund, wo jeder Stand seine eigene Entstehungsgeschichte, Gesetze und Vorrechte sowie seine hergebrachten Gewohnheiten hat. Eines ist allen Erscheinungsformen gemeinsam: Ihre Wurzeln finden sich in der Ständeordnung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in der Wehrverfassung und seiner Waffentechnologie sowie in den Rechtsinstituten von Lehen und Vasallität. „*Schutz und Schirm des Nährstandes*“, das ist ursprünglich die Legitimation für die umfangreichen Vorrechte des Adelstandes. Nachdem die Idee des adeligen Rittertums ins Dunkel der Vergangenheit abgeglitten ist und allenfalls von und in der Erinnerung weiterlebt, haben sich die Angehörigen dieses Standes wieder denjenigen bürgerlichen Lebens- und Erwerbsformen geöffnet, die lange Zeit „*dem Ritterstand nicht gebührten*“ und als „*unanständige bürgerliche Handthierungen*“ verachtet wurden. *Das aber ist eine andere Geschichte.*

7. Eine Randbemerkung noch zum Briefadel

Eine ganz andere Wurzel als der alte *Fodialadel* hat der neue *Briefadel*, den der Kaiser – als *fons omnium dignitatum* – oder die damit privilegierten Landesfürsten durch einen Gnadenbrief einem Bürgerlichen erteilen konnten, was oftmals noch vom Landesregenten mit einem Eintrag in die Matrikel bestätigt werden musste. Mit dem Briefadel wurden außerordentliche Verdienste bei Militär, in Wirtschaft und Verwaltung, Wissenschaft und Kultur gewürdigt.

Nun war es Sitte, dass die Nobilitierung eine Abstammung von einem adeligen Geschlecht voraussetzte – *Ritterbürtigkeit* musste

nachgewiesen werden. Da solche Nachweise oftmals nicht erbracht werden konnten, wurden dem Antragsteller vier oder acht *gemalte Ahnen* verliehen. Da ist es kein Wunder, wenn Kaiser Franz I. (†1765) erklärte er „*verachte alle, welche Titel und Würden kaufen.*“ Hiervon berichtet Casanova (†1798) in seinen Memoiren und entgegnete ihm darauf, *dann müsse er auch ganz besonders diejenigen verachten, welche Titel und Würden verkaufen.* Da habe sich der Kaiser von Casanova abgewendet und ihn wohl „*nicht mehr für würdig erachtet, seine Stimme zu vernehmen.*“

Ein solches *diploma nobilitatis* wurde etwa so formuliert, wie dies in der Nobilitierungsurkunde der Familie „Zurmühlens“ vom 15. Februar 1792 durch Kaiser Leopold II. geschehen ist:

„Wenn uns nun von N.N. vorgetragen worden, dass seine Voreltern von adelicher Geburt gewesen, und in dem Lande, und in der Stadt Reval beträchtliche Güter und Grundstücke besessen, auch verschiedene ansehnliche Ehrenstellen bekleidet hätten, ihre Besitzungen aber zum Theil samt Urkunden und Diplome durch Kriege und Verwüstungen in Verlust gerathen seyen [...] So haben wir demnach aus oben angeführten Unser kaiserliches Gemüth bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Muthe, guthem Rathe und rechten Wissen [...] ihnen die kaiserliche Gnade gethan und sie samt ihren ehelichen Leibeserben und Nachkommen beiderlei Geschlechts gerader Linie absteigenden Stammes in des Heiligen Römischen Reiches Adelstand Gnädigst erhoben und eingesetzt, auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer adelicher Personen dergestalt zugeeignet, als ob sie von vier Ahnen väter- und mütterlicher Seits in solchem Stande hergekommen und geboren wären [...].“

8. Schlussbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reichs, der sogenannten Weimarer Verfassung am 14.08.1919 wird ein Schlussstrich unter die Ständeordnung gezogen und die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz und die Abschaffung der Ständes Unterschiede bestimmt (Art. 109): „*Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.*“ (Art. 109 Satz 3). In der Folge werden in den Ländern des

Deutschen Reichs die Standesvorrechte des Adels aufgehoben, wie in *Preußen mit dem Gesetz vom 23. Juni 1920*, das unter § 1 II. 3 ausdrücklich „*das Recht auf die Prädikate wie Königliche Hoheit, Hoheit, Durchlaucht ...*“ nennt. Da wirkt es wie aus der Zeit gefallen, wenn 100 Jahre später immer noch in bedeutenden deutschen Tageszeitungen großformatig inseriert wird, dass „*Seine Durchlaucht N.N.*“ in das himmlische Reich gerufen ward.

Roland v. zur Mühlen

Literatur:

- Gerhard DETER, „Allodifikation, Grundablösung und das Entschädigungsproblem“ in ZRG GA 130 (2013).
Friedrich Karl von SAVIGNY, „Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa“, Berlin 1836.
R. SCHRÖDER, Eberhard Frhr. von KÜNBURG, „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“, Berlin 1932.
Karl Friedrich EICHHORN, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, Göttingen 1843.
Hans DELBRÜCK, „Geschichte der Kriegskunst“ in 4 Bänden, Berlin 1920.
Carl J.A. MITTERMAIER, „Adel“, „Briefadel“, Artikel in „Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste“, Leipzig 1818/1824. Eugen von NOTTBECK, „Die alte Criminalchronik Revals“, Reval 1884.
Karl-Heinz SPIESS, „Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter“, Konstanz 2001.

(Aus dem Nachrichtenblatt der Baltischen Ritterschaften, Dezember 2020 Seite 118 ff.)